

**- 1. Änderungssatzung –
zur Entschädigungssatzung des Abwasser – und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming**

Gemäß § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 12.06.2024 hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in ihrer Sitzung vom 12.11.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

I. sachliche Änderungen

§ 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vertreter der Verbandsmitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, die Kraft Ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 94 €, welche am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt wird.

§ 2

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 21 € pro Sitzung gezahlt. Im Falle der Verhinderung erhält der an der Sitzung teilnehmende Vertreter das Sitzungsgeld.

§ 3

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 244 €. Sitzungsgeld wird neben der monatlichen Pauschale nicht gezahlt.

II. Inkrafttreten

§ 4

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2024 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.11.2024

Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

Siegel